

Bert G. FRAGNER  
Bamberg

## Ein Privilegium aus Golkondā für die Niederländische Ostindische Kompanie

### 1. Vorbemerkung

Die nachstehend in Edition und Übersetzung publizierte sowie kommentierte Urkunde ist ein Erlaß des letzten Herrschers der Quṭb-Šāhī-Dynastie im Dekkhan (Mittelindien). Die Urkunde, in persischer Sprache abgefaßt, befindet sich im Besitz der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin. Der Orientabteilung dieser Bibliothek und insbesondere ihrem Leiter, Herrn Lt. Bibl. Dir. Dr. Hartmut-Ortwin FEISTL, sei für die Genehmigung ihrer Veröffentlichung gedankt.

Auf besondere Weise hat diese Urkunde einen eigenartigen Bezug zu dem durch die vorliegende Festschrift zu ehrenden Gelehrten Josef MATUZ. Der Gedanke, für diese Festschrift einen Beitrag zu leisten, geht auf ihren Anreger, unseren verstorbenen Freund Klaus SCHWARZ, zurück. Klaus SCHWARZ wußte nicht nur genau um meine immerhin mehr als zehn Jahre dauernde, enge Nachbarschaft mit Josef MATUZ in unserem gemeinsamen Dienstzimmer am Orientalischen Seminar der Universität Freiburg Bescheid. Uns drei - MATUZ, seinen Schüler SCHWARZ und mich - verband auch all die Jahre hindurch eine gemeinsame Leidenschaft: die Neigung zur islamischen Diplomatie. Ging es dabei für MATUZ und SCHWARZ in erster Linie um die Erforschung osmanischer Urkunden, so ist mir bis heute das persischsprachige Urkundenwesen ans Herz gewachsen. Klaus SCHWARZ war die Existenz der hier veröffentlichten, persischsprachigen Urkunde aus Indien wohlbekannt gewesen. Kaum hatte er den Plan zu einer Festschrift für seinen Lehrer

MATUZ entworfen, schlug er mir vor, mich mit der Publikation eben dieser Urkunde daran zu beteiligen.

Inzwischen haben wir Klaus SCHWARZ auf tragische Art verloren. Die Erfüllung seines Wunsches, mit der Veröffentlichung der Golkondā-Urkunde der Berliner Staatsbibliothek (Preußischer Kulturbesitz) seinen alten Lehrer und meinen langjährigen Freiburger Kollegen Josef MATUZ zu ehren, wird mithin gleichzeitig zu einem Akt gemeinsamen Gedenkens an einen lieben Freund. Klaus SCHWARZ war es, der in den letzten Jahren die Erinnerung an unsere gemeinsame Zeit wachgehalten hatte, auch noch, als sich - bedingt durch die Zeitläufte - die Wege von Josef MATUZ und von mir längst getrennt hatten. Daher verbinde ich den Gruß an meinen Kollegen aus früheren Jahren mit der Ehrung des Andenkens unseres gemeinsamen Freundes Klaus SCHWARZ.

Zunächst sei erklärt, worum es sich bei der im folgenden veröffentlichten und kommentierten Urkunde aus Indien überhaupt handelt. Bei Wilhelm PERTSCH: *Verzeichnis der persischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin*. Berlin 1889, wird das Dokument unter Nr. 514 geführt, und zwar mit dem Hinweis "Sammlung Bibliothek Schoemann XIII,1".

Zur Zeit des XXI. Deutschen Orientalistentages, der im März 1980 im damaligen Westberlin abgehalten wurde, fand in den Räumen der Staatsbibliothek eine präziöse Ausstellung islamischer Kunstobjekte aus ihren eigenen Beständen statt, wobei - wegen ihres gefälligen kalligraphischen Äußeren - besagte Urkunde unter den Exponaten zu sehen war. Der Ausstellungskatalog (Hans KURIO, Redaktion: *Islamische Buchkunst aus 1000 Jahren. Ausstellung der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin*, Berlin 1980) enthält ein Faksimile des Stückes (Abb. auf S. 24), und auf Seite 59 finden wir unter der Katalognummer 044 folgende von Klaus SCHWARZ verfaßte Beschreibung:

"Ferman des Abū'l-Ḥasan Quṭb Šāh von Golconda und Haidarabad 96,5 x 39 cm. In schönem, großem, zum Šekaste neigenden Ta'liq geschrieben. Datiert Ramaḍān 1085 h./29. Nov. - 28. Dez. 1674.

Die Hafengebörden von Masulipatam werden angewiesen, gewisse Bestimmungen zugunsten eines Captain Moore zu beachten. Der Captain hatte lange Zeit im Dienste der Niederländisch-Ostindischen Compagnie gestanden."

## 2. Persischer Text

1. Zeile: هو الله سبحانه و تعالی
2. Zeile: [مهر ابوالحسن قطب شاه]
3. Zeile: فرمان والاثنان عنایت بنیان جهان مطاع آفتاب ارتفاع واجب الاتباع  
از دیوان همیون خلافت مشهون
4. Zeile: عدالت مقرون چنان زینت صدور و عز ظهور یافت که حوالداران و کارکنان  
و عهده داران و مقدمان حال و استقبال
5. Zeile: بندر مبارک مچلی پٹ علی قدر مراتبهم بتوجهات شاهانه مفتخر  
و مباہر بوده بدانند کہ چون عزت و اقبال دستگاہ شہامت و شجاعت اتبہ
6. Zeile: دولتخواہ درگاہ خلایق پناہ انتونی پاولیون کیتان مور ساکن بندر  
مبارک بینکات از طرف کمپنی ولندیران مدت مدید شدہ
7. Zeile: کہ در ظل رأفت و عطفت همیون ما میگدراند و هموارہ از روی  
دولتخواہی و خیرخواہی بودہ در خدمات مرجوعہ بھیچوجہ من الوجوہ
8. Zeile: خودرا معاف نداشته و نمیدارد و برجالہ نیکوبندگی و خدمت گذاری  
استقامت تمام دادہ لہذا از راہ ذرہ پروری و مرحمت گستری
9. Zeile: موضع پالکل مع کثیرہ من اعمال بندر مذبور (sic) کہ در عرف ایلور  
وراجمندری گویند بکمپنی ولندیرانعام دادہ شدہ کہ کیتان  
مور مشار الیہ بتصرف خود آورده
10. Zeile: بیشتر از پیشتر وظیفہ دولتخواہی را در ہر باب مرعی و مسلوک دادہ  
و نوعی نمایند کہ از سبب سودا و معاملہ ولندیران در بنادر معالک محروسہ

11. Zeile: معموری تمام بهم رسد و حقیقت حسن سلوک و خیرخواهی ایشان روز بروز بر پیشگاه خلافت و جهانبانی ظاهر شود امر جلیل القدر عالی متعالی
12. Zeile: صادر است که از ابتدای سنه خمس سبعین الف دفتری موضع مذکور را داخل کل ابواب اسمی و رسمی بانعام کمپنی ایشان مقرر دانسته کاری و نسبتی
13. Zeile: بحاصل آن نداشته باشند و در هر باب ...  
واعانت متعالی بجا آورده چنان نمایند که از تصدی زیان و تعدی بر ایشان واقع نشود و بارز موضع مذکور را
14. Zeile: سال بسال مجری و محسوب دانسته هر ساله عذر فرمان مجدد نیاورند و نقل این گرامی منشور را جهت اجرای حکم جهانمطاع نوشته گرفته اصل را باز دهند
15. Zeile: و از خلاف و خلل مصون شناسند کسی که در اجرای این انعام خلاف نماید بعتاب و خطاب الشاهی گرفتار خواهد شد تحریرا شهر رمضان المبارک سنه ۱۰۸۰ هجری
16. Zeile (Seitenvermerk rechts, schräg): پروانچه  
مقرب الحضرت الخاقانی مئمن الدولة السلطانی مجمع اطوار هواخواهی محرم اسرار شاهنشاهی مالو پندیت مجموعدار شاهی

### 3. Deutsche Übersetzung

1. Zeile: Er ist Gott - Ihm sei Lob, Er ist erhaben!
2. Zeile: [Siegel Abū l-Ḥasan Qutb-Šāhs]
3. Zeile: Ein Erlaß von edlem Wesen, auf Gnade begründet, vom Erdkreis befolgt, wie die Sonne erhaben und Gehorsam erheischend, fand seitens der Herrscherlichen Ratsversammlung, die mit der Würde des Chalifats beladen und
4. Zeile: der Gerechtigkeit verbunden ist, folgendermaßen die Zierde der Ausfertigung und die Würde der Promulgation: Die Bezirksver-

walter (*ḥavāldārān*), die [nachrangigen] Bediensteten, die Verantwortlichen und die leitenden Funktionäre, die für den Zustand und das Erscheinungsbild

- 5. Zeile:** des gesegneten Hafens *Mačhlī-Pāt* (Masulipatam) zuständig und jeweils gemäß ihren Rängen durch Herrscherliche Zuwendung mit Ruhm bedeckt und erhöht sind, mögen zur Kenntnis nehmen: Der mit Würde und Glück Versehene, durch Scharfsinn und Kühnheit Hervorragende,
- 6. Zeile:** an dessen Schwelle um Glück geheischt wird - dieser Zufluchtsort der Gottesgeschöpfe! - *Antūnī Bāvilyūn Kabītān Mūr* (Kapitän Anthoni Pavilioen Moore) residiert in der gesegneten Hafenstadt *Paiṅghāt* (Pulicat) im Auftrag der *Kumpanī-yi Valandīrān* (der Holländischen Kompanie). Schon seit langem
- 7. Zeile:** führt er seine Geschäfte unter dem Schatten Unserer Herrscherlichen Güte und Zuneigung. Stets hat er sich als einer erwiesen, der (Unser) Herrscherglück und (Unser) Wohl erheischt hat, als einer, der sich nie und nimmer ihm aufgetragenen Diensten
- 8. Zeile:** entzogen hat und sich auch jetzt nicht entzieht. Immer steht er in voller Bereitschaft, zur Leistung nützlicher Dienste und zur Auftragserfüllung herbeizueilen. Deswegen wurden im Wege Unserer Fürsorge (*darra-parastī*) und der Ausbreitung Unseres Erbarmens
- 9. Zeile:** die "Dörfer" *Pālakol* und *Katīra*, die zu den Steuereintreibungssprengeln der genannten Hafenstadt gehören, gemäß der Verwaltungseinteilung jedoch zu [den beiden *sarkārs*] *Ēllūr* (Ellora) und *Rāgamundrī* zu rechnen sind, der Holländischen Kompanie als Gunsterweis [zur Steuereinhebung] überlassen. Der obgenannte Kapitän Moore soll fürderhin die Steuereinhebung [an diesen Örtlichkeiten] durchführen;

- 10. Zeile:** mehr denn je soll er in jeglicher Hinsicht die Verpflichtung zur Ergebenheit [Uns gegenüber] berücksichtigen und erfüllen. Er möge sich dermaßen verhalten, daß durch den Handel und das Geschäftsgebaren der Holländer sich in den Häfen [Unserer] Behüteten Lande (*mamālik-i mahrūsa*)
- 11. Zeile:** vollkommener Wohlstand einstelle. So möge denn Tag für Tag die Wahrhaftigkeit ihres Wohlverhaltens und ihrer Ergebenheit gegenüber [Unserem] Chalifentum und [Unserer] Weltherrschaft offenkundig werden. Ein großmächtiger, herausragender und erhabener Befehl
- 12. Zeile:** ist [daher] ergangen: Ein jeder [Adressat] möge [rückwirkend] vom Anfang des Rechnungsjahres Eintausendundfünfundsiebzig (beg. 25. Juli 1664) an die genannten Örtlichkeiten als in jeder einzelnen Spalte namentlich und mit Spezifizierung der einzelnen Abgaben zugunsten ihrer [i.e.: der Holländer] Kompanie zu registrieren betrachten. Keiner möge irgendwelche Verzögerungen oder Behinderungen
- 13. Zeile:** gegen ihre Eintreibung verursachen! [Die Adressaten] sollen höchste Unterstützung walten lassen und sich so verhalten, daß ihnen [den Holländern] keinerlei Schaden erwachse und es zu keinerlei Feindseligkeiten ihnen gegenüber komme. Die für die genannte Örtlichkeit festgesetzten Beträge
- 14. Zeile:** sollen als für alle [kommenden] Jahre bestimmt und berechnet gelten. [Die Adressaten] sollen nicht jedes Jahr die Begründung dieses Erlasses von neuem verlangen. Sobald sie den Inhalt dieses erlauchten Schreibens zum Behufe der Ausführung dieses Befehls, dem die ganze Welt zu gehorchen hat, abgeschrieben und an sich genommen haben, sollen sie das Original [dem Begünstigten] zurückgeben.
- 15. Zeile:** Mögen sie sich davor hüten, [dem Erlaß] zuwiderzuhandeln! Ein Jeglicher, der dem Vollzug dieses Gunsterweises entgegensteht,

wird dem Herrscherlichen Zorn ausgesetzt sein und sich [vor dem Herrscher] zu rechtfertigen haben. Gegeben [im] Gesegneten Monat *Ramaḍān* des Jahres 1085 (beg. 29. November 1674) der *hiġra*.

- 16. Zeile:** (Seitenvermerk rechts, schräg) Die Ausfertigung [erfolgte durch den] Gefolgsmann Ihrer Herrscherlichen Majestät, den mit der Vollmacht Großherrlichen Herrscherglücks Versehenen, den Konzentrationspunkt jeglicher Art von Ergebenheit [gegenüber Seiner Majestät], den Bewahrer der Großköniglichen Geheimnisse *Mällū Pandit*, [seines Zeichens] Königlicher Rechnungsrat (*maġmū<sup>c</sup>a-dār*).

## 4. Kommentare

### 4.1 Das Quṭb-Šāhī-Reich von Golkondā im östlichen Dekkhan

Das Reich der Quṭb-Šāhs war eines von insgesamt fünf Nachfolgestaaten des Bahmanidenreiches im indischen Hochland von Dekkhan. Die Gründung der Dynastie geht auf einen Abkömmling der turkmenischen Qāra-Qoyūnlū (Ost-Anatolien, West-Iran) zurück: Sulṭān-Qulī "Quṭb al-Mulk" (1496-1543), eigentlich Statthalter der östlichsten Provinzen der Bahmaniden. Angesichts des Niedergangs des Bahmanidenreiches verselbständigte sich Sulṭān-Qulīs Herrschaftsgebiet als das Reich von Golkondā, das erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts dem Mogul-Reich anheimfallen sollte.

Gegenüber anderen muslimischen Herrschaften in Indien zeichnete sich das Golkondā der Quṭb-Šāhs durch eine Reihe von Eigentümlichkeiten aus. Dazu zählte die auf den Gründer der Dynastie zurückzuführende Ausrichtung auf die Zwölfer-Schi'a, mit der eine enge politische, ideologische und wirtschaftliche Bindung an das iranische Safavidenreich einherging. Golkondā stand in fortgesetztem politischem und militärischem Ringen mit den vier anderen Nachfolgestaaten der Bahmaniden im Dekkhan, seine politische Einbettung war außerdem durch das im Süden benachbarte Hindu-Reich Vijayanagar

geprägt. 1636 wurde °Abdallāh Quṭb-Šāh (1626-1672) gezwungen, die Oberhoheit des Mogul-Herrschers (damals Šāh-Ġahān) formell und offiziell anzuerkennen. Die darauffolgende territoriale Ausweitung nach Süden bereitete die Voraussetzungen für die Zunahme hinduistischer Elemente in der politischen Elite Golkondās. Aus der Sicht der Mogul-Herrschaft war Golkondā mehr und mehr ein Hort unkalkulierbarer, letztlich gefährlicher Tendenzen. Die traditionelle, gegenüber dem hanafitischen Mogulreich deutlich abgegrenzte, zwölfterschi'itische Ausrichtung Golkondās ließ den Verdacht der Konspiration mit dem fernen Iran der Safaviden nie zur Ruhe kommen. Das politische Aufkommen brahmanischer Eliten in Golkondā - augenfällig durch die beiden Brüder Mādanna und Akkana demonstriert, die für eine Weile höchste Staatsämter innehatten -, die zunehmende Gefährdung der öffentlichen Ordnung in den Dekkhan-Gebieten, das Aufkommen der Marāthā-Bewegung und die nicht zuletzt religiös begründete expansionistische Politik des Mogul-Reiches unter Aurangzēb - all diese Entwicklungen führten schließlich zu einer Konstellation, in der die endgültige Einverleibung Golkondās in das Mogulreich wohl unausweichlich gewesen sein mochte. Nach kurzer Belagerung der Zitadelle Golkondās fiel das Dekkhan-Reich an die Mogul-Herrschaft, der letzte Quṭb-Šāh, Abū l-Ḥasan (1672-1687), wurde mit einer Pension abgefunden.

#### 4.2 Administration und Steuerwesen in Golkondā

Die Staatsführung Golkondās war durch drei höchste Ämter im Lande gekennzeichnet. Der *pēšvā-yi kull* war der Großwesir des Reiches, die ihm rangnächsten Ämter waren das des *mīr-ḡumla* und der Posten des *sar-i hail*. Der *mīr-ḡumla* war der Finanzminister des Reiches, der aber gleichzeitig bezeichnenderweise militärische und Polizeifunktionen wahrzunehmen hatte<sup>1</sup>. Unter seiner Oberhoheit war ein eigens dafür bestallter Königlich-er Rechnungsrat, der *maḡmū'a-dār*, für das eigentliche Steuerrechnungswesen zuständig<sup>2</sup>. Der *sar-i hail*, im eigentlichen Wortsinn der Kommandant der Kavallerie, galt als der höchste militärische Führer des Landes. Allerdings kamen ihm - gewissermaßen spiegelbildlich zum *mīr-ḡumla* - auch zivile Funktio-

<sup>1</sup> SARKAR: *Some Aspects of the Quṭb Shahi Administration*, 1 f., 84 f., 93 f.; RAYCHAUDHURI: *Jan Company in Coromandel*, 6.

<sup>2</sup> SHERWANI: *History*, 509.



nen, insbesondere solche in der Steuereintreibung, zu. Diese Überblendung von bürokratischen (fiskalischen) Funktionen und militärischen Befugnissen war für die Finanz- und Steuerverwaltung Golkondās typisch. Der Grad der Militarisierung der als oft als sehr effizient beschriebenen Fiskalverwaltung von Golkondā war im Vergleich mit ähnlichen Staatengebilden sehr hoch. Sie ist auch in der Definition von Befugnissen nachgeordneter, lokaler Bürokraten immer wieder zu erkennen.

Obwohl in den letzten Jahrzehnten der Quṭb-Šāh-Herrschaft die Finanz-, Währungs- und Militärverwaltung zunehmend unter den Einfluß diesbezüglicher Mogul-Bräuche geriet, blieben einheimische Besonderheiten etwa in der bürokratischen Terminologie weithin erhalten. Das Reich war in Provinzen (*ṭaraf*, entsprach dem Begriff *šūba* in der Mogul-Verwaltung) gegliedert<sup>3</sup>. Die *atrāf* bestanden aus *sarkārs* (Distrikten), diese wiederum aus *maḥāll* (*pargana* bei den Moguln). Die kleinsten Verwaltungseinheiten waren Städte, "Dörfer" (*maudī*) und Häfen (*bandar*). Alle diese Elemente waren stets sowohl bürokratische und fiskalische als auch militärische Einheiten. Der leitende Beamte eines *maḥāll* war der sogenannte *sar-samt*, der Vorsteher einer noch kleineren Einheit war ein *ḥavāldār*<sup>4</sup>.

In der hier behandelten Urkunde ist vor allem auf den *ḥavāldār* von Masulipatam Bezug genommen. Diese besonders wichtige Hafenstadt Golkondās war formell Bestandteil des *maḥāll* Muṣṭafānagar (Kondapalli; spätestens unter den Moguln in den Rang eines *sarkār* erhoben), ihrem *ḥavāldār* stand der Chef der örtlichen Polizeitruppe (*kūtvāl*) und der Hafendirektor (*šāh-bandar*) zur Seite. Letzterer fungierte unter anderem auch als Verantwortlicher für das Zollwesen. Entgegen der scheinbaren Geringfügigkeit des Ranges war das Amt des *ḥavāldār* von Masulipatam stets sehr begehrt und galt als eine besonders angesehene, karrierefördernde (und wohl auch besonders lukrative) Position in Golkondā<sup>5</sup>. Mīr Muḥammad Sayyid, einer der

<sup>3</sup> SHERWANI: *History*, 511, 680.

<sup>4</sup> RAYCHAUDHURI: *Jan Company in Coromandel*, 7; SHERWANI: *History*, 511; RICHARDS: *Document Forms*, 23.

<sup>5</sup> SARKAR: *Some Aspects of the Qutb Shahi Administration*, 99 f.; RAYCHAUDHURI: *Jan Company in Coromandel*, 7.

*ḥavāldārān* von Masulipatam, stieg in den 1630er Jahren bis zum *mīr-ḡumla* auf - in der niederländischen und englischen Berichterstattung wurde er späterhin zu dem "Mīr-Ḡumla" der Geschichte Golkondās schlechthin<sup>6</sup>.

Ungeachtet der deutlichen Analogien der militärischen und fiskalischen Territorialverwaltung Golkondās mit den bürokratischen Traditionen anderer islamischer Staaten des späten Mittelalters (respective der frühen Neuzeit), insbesondere solchen aus der östlichen - überwiegend der persischen Verwaltungssprache verbundenen - Sphäre der islamischen Welt, entwickelte sich die Finanzverwaltung Golkondās zu einem zunehmend, zuletzt nahezu ausschließlich von Hindus (vor allem von Brahmanen) dominierten, gesellschaftlichen Betätigungsfeld. Der dank der Hilfe von Muzaffar ALAM (Jawaharlal Nehru University, Delhi) identifizierte Name des in Zeile 16 unserer Urkunde vermerkten *maḡmū<sup>c</sup>a-dārs*, Mällū Paṇḍīt, ist ohne Zweifel der eines Nicht-Muslims. Dieser Sachverhalt steht mit dem Umstand in Einklang, daß während des siebzehnten Jahrhunderts hohe Ämter in der Staatsverwaltung Golkondās, insbesondere in der Finanzadministration, zunehmend von brahmanischen Fachleuten wahrgenommen wurden<sup>7</sup>.

### 3.3 Topographischer Kommentar

Wie schon erwähnt, war Masulipatam - das *Mačhlī-Pāṭ* unserer Urkunde, auch als *Bandar-i mubārak* bekannt - der bedeutendste Hafen Golkondās (16° 11' N, 81° 08' O)<sup>8</sup>. Die "Dörfer" (*mauḍī<sup>c</sup>* im oben beschriebenen, bürokratischen Sinne) Pālakol (Palakollu) und Katīra sind nördlich von Masulipatam zu finden, unweit der Mündung des Godavari-Flusses. Die Steuereinhebung für beide Dörfer wurde unter den Quṭb-Šāhs - gemäß unserer Urkunde (Zeile 9) - von Masulipatam aus organisiert. Unter dem Gesichtspunkt der Territorialverwaltung Golkondās (und auch der späteren Mogulverwaltung) gehörte jedoch Palakollu dem *sarkār* Ellora an, und Katīra war Bestandteil des nördlich des Godawari-Flusses gelegenen *sarkār* Rāḡam-

<sup>6</sup> JAGADISH NARAYAN SARKAR: *The Life of Mir Jumla*, Kalkutta 1951.

<sup>7</sup> Hierzu AIYANGAR: *Abul Hasan Qutub Shah and his Ministers*, 138; DERSELBE: *The Brahman Ministers*, 39; SARKAR: *Some Aspects of the Qutb Shahi Administration*, 88. Die in der Literatur vielfach behandelte Affaire um die beiden Brahmanen Mādanna und Akkana, die gleichzeitig die Ämter des *pešvā* und des *sar-i ḥail* innehatten, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

<sup>8</sup> SHERWANI: *History*, 68.

undrī, nach der flußaufwärts gelegenen, kleineren Hafenstadt gleichen Namens (auch: Rāḡabandarī) benannt; Masulipatam gehörte - wie schon oben erwähnt - zu keinem dieser beiden *sarkārs*, sondern zu Muṣṭafānagar, einem golkandischen *maḥāll*, das unter dem Einfluß der Mogul-Administration später zu einem *sarkār* erweitert wurde.

Pulicat ist der weitverbreitete Name der Stadt, die in unserer Urkunde als *Paiṅghāt* erscheint (13° 25' N, 80° 21' O)<sup>9</sup>. Dieser südlich von Masulipatam gelegene Hafen gehörte lange Zeit dem Einzugsbereich des Hindu-Reiches Vijayanagar an und ist erst nach der Etablierung zunehmenden Einflusses der Moguln in Golkondā von den Kriegern des Quṭb-Šāhs erobert worden.

#### 4.4 Die niederländische "Vereinigte Ostindische Kompanie" an der "Koromandel-Küste"

Die "Verenigde Oostindische Compagnie" (VOC) ist nach langwierigen Verhandlungen zwischen mehreren holländischen Handelskompanien (den "Vorkompanien") im Jahr 1602 gegründet worden. Am 20. März wurde die "Satzung zur Vereinigung der Kompanien" durch die Generalstaaten verabschiedet. Hierdurch sollte unter anderem durch gezielten Kapitaleinsatz der niederländische Anteil am Seehandel, insbesondere auch am Gewürzhandel optimiert werden. Die Ausdehnung der VOC sollte denn auch in erster Linie den Malaiischen Archipel erfassen - der Weg dahin führte allerdings über Routen und Stützpunkte, die seinerzeit die Portugiesen vorgegeben hatten. Auf der Suche nach Möglichkeiten der Festsetzung in Indien erwies sich die Ostküste des Subkontinents - also die Westküste des Golfs von Bengalen -, die sogenannte "Koromandelküste", als den Zwecken der VOC besonders nützlich. Hier war die portugiesische Präsenz bei weitem nicht so entwickelt gewesen wie an den westlichen Häfen Indiens. Wenn auch der Malaiische Archipel und der von dort gespeiste Gewürzhandel im Zentrum des Interesses der VOC standen, so bot Koromandel nicht nur notwendige Zwischenstationen auf dem Weg dorthin, sondern eröffnete den Holländern auch Möglich-

---

<sup>9</sup> SHERWANI: *History*, 569.

keiten, am Handel mit begehrten Produkten Indiens - vor allem am Textilhandel - teilzunehmen<sup>10</sup>.

Masulipatam war der größte Handelshafen Golkondās, in dem reiche Kaufleute - die meisten unter ihnen Muslime, davon wiederum sehr viele Perser - anzutreffen waren. Das südlich gelegene Pulicat wiederum ermöglichte den Zugang zum Handelsgeschehen im südindischen Vijayanagar. 1606 wurde eine niederländische Faktorei in Masulipatam ins Leben gerufen, parallel dazu fand eine Faktoreiengründung in Pulicat statt. Pulicat wurde in der Folge zur Residenz der Direktion der VOC in Koromandel (Fort Geldria). Ein südlich gelegener Ableger von Masulipatam, die Faktorei Petapuli (Nizāmpatam), wurde schon 1608 von Pieter Ysaacx dem Stützpunkt von Masulipatam unterstellt<sup>11</sup>.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwiesen sich die Beziehungen der VOC in Koromandel zu den einheimischen Mächten als zusätzlich kompliziert durch Rivalitäten mit Briten und Franzosen.

Unter dem 1672 verstorbenen Quṭb-Šāh °Abdallāh hatten Engländer und Franzosen weitgehende Zollfreiheit in Golkondā erlangt. Sein Nachfolger Abū l-Ḥasan bot den Holländern gegen die Zahlung von 100.000 Rupien die Befreiung von allen Steuerabgaben an. Diesbezügliche Verhandlungen zögerten sich hinaus, und als Kompromiß kam es schließlich zur Zoll- und Steuerbefreiung für Masulipatam sowie die Schenkung von Palakollu und Katīra an die VOC, wie sie in unserer Urkunde festgehalten worden sind. Offenbar hatten die militärischen Leistungen der Niederländer bei der Zurückdrängung von Franzosen die Bereitschaft Abū l-Ḥasans stimuliert, auf die ursprünglich angeregte Abschlagzahlung zu verzichten<sup>12</sup>.

Die vorliegende Urkunde dokumentiert den Vorgang dieser Privilegienerteilung mit dem deutlich lesbaren Datum Ramaḍān 1085 h./ beg. 29.

---

<sup>10</sup> SCHMITT, SCHLEICH, BECK: *Kaufleute als Kolonialherren*, 17 f.

<sup>11</sup> RAYCHAUDHURI: *Jan Company in Coromandel*, 11, 16 f., 39. Dort ist auch ein detaillierter Überblick der im folgenden knapp umrissenen Sachverhalte zu finden.

<sup>12</sup> RAYCHAUDHURI: *Jan Company in Coromandel*, 60-71.

November 1674. Das stimmt durchaus mit den sonst bekannten, diesbezüglichen Überlieferungen überein. Auch die Amtszeit des in der Urkunde genannten Gouverneurs der VOC in Koromandel, Anthoni Pavilioen (1665-1676), paßt zu dem beschriebenen Vorgang. Pavilioen war auf Cornelis Speelman gefolgt, den späteren Generalgouverneur der VOC, der sein Gouverneursamt 1663 als Nachfolger von Laurens Pit angetreten hatte. Das gute Verhältnis, das offenbar zwischen Pavilioen und Abū l-Ḥasan bestanden hatte, sollte unter dessen Nachfolger Jacques Caulier gebrochen werden: schon 1677 ließ Caulier - möglicherweise durchaus im Sinne der *corroboratio* und der *sanctio* unserer Urkunde - den damaligen *ḥavāldār* von Masulipatam kurzerhand verhaften. In den darauffolgenden Jahren verschlechterten sich die Beziehungen zwischen der VOC und dem Hof von Golkondā erheblich, was mit der Feindseligkeit des 1685 ermordeten, brahmanischen Brüderpaares Mādanna (*pēṣvā-yi kull*) und Akkana (*sar-i ḥail*) gegenüber der VOC zu tun hatte. Nichtsdestoweniger konnte sich die Faktorei zu Masulipatam halten, was wohl nicht zuletzt mit den guten Beziehungen der Gouverneure Jacob Jorisz Pits (1681) und Laurens Pit des Jüngeren (1685) zu den lokalen Machthabern an der Küste zusammenhing. Ein Streit über von der VOC beanspruchte Münzrechte führte im Sommer 1686 schließlich zur Belagerung der Hafenanlagen von Masulipatam durch die Niederländer, die erst im September aufgehoben wurde. Der politisch zu jener Zeit bereits von allen Seiten her bedrängte Quṭb-Šāh akzeptierte eine Schadenersatzzahlung in der Höhe von 120.000 Pagodas ("Hun", südindische Goldmünze) an die VOC für entgangene Prägerechte für Kupfermünzen, der einzigen zu jener Zeit noch innerhalb Golkondās geprägten Geldsorte (November 1686). Wenige Monate später war der Glanz Golkondās endgültig vorbei: Das ohnehin längst von den Moguln abhängige Land wurde endgültig dem Reich Aurangzēbs einverleibt. Auf die Position der VOC an der Koromandelküste hatte dieser Umstand allerdings zunächst keinerlei negative Auswirkungen. Die zunehmende Rivalität mit den Briten gefährdete die Stellung der VOC an der indischen Westküste erheblich früher als in Koromandel.

Der Text unserer Urkunde enthält allerdings einen Passus, der geeignet ist, Verwirrung hervorzurufen. In der 12. Zeile wird das dem Kapitän Anthoni Pavilioen Moore eingeräumte Privileg eindeutig nicht mit dem Jahr der Ausfertigung der Urkunde (1085 h./ beg. 7. Juni 1674), sondern mit

"dem Anfang des Rechnungsjahres 1075 h./ beg. 25. Juli 1664) datiert. Schreibfehler können bei dieser Datierung ausgeschlossen werden. Sollte es sich bei der Ausstellung des Privilegiums um eine Art Jubläumsgeschenk anlässlich der gerade zehnjährigen Tätigkeit Pavilioens als Gouverneur der VOC in Koromandel gehandelt haben? Die unter ihm geknüpften, positiven Beziehungen zum Hof des Quṭb-Šāhs mögen diese Vermutung wenn schon nicht stützen, so wenigstens nicht in ihrer Plausibilität beeinträchtigen. Die rechnerische Logik der zehnjährigen Rückdatierung ist - insbesondere vor dem Hintergrund der dem Privilegium vorangegangenen Verhandlungen und Ereignisse - allerdings nicht recht einzusehen.

#### 4.5 Diplomatischer Kommentar

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine "Beamtenurkunde", die durch Anbringung des Abdruckes des Herrschersiegels in den Rang einer Herrscherurkunde erhoben worden ist. Die persischsprachige Diplomatie kennt mehrere solcher Vorgänge; die ältesten belegten Fälle gehen auf die Kanzlei-Praxis der mongolischen Ilchane im Iranischen Hochland zurück. In der etwa gleichzeitigen safavidischen Staatskanzlei wurde ein solcher Umstand durch einen Dorsalvermerk (stets *verso*, oben in der Mitte plaziert) angegeben. In unserer Urkunde finden wir einen Seitenvermerk, der unter der Überschrift *parvānaḡa* den Beurkundungsauftrag durch den höchsten Rechnungsbeamten des golcondischen Finanzapparats, den *maḡmū'a-dār*, mitteilt.

Über Format und Schriftduktus hat sich - man vergleiche das einleitend wiedergegebene Zitat! - bereits Klaus SCHWARZ geäußert. Hinsichtlich des Duktus möge eine Korrektur angebracht sein: Im Zusammenhang mit persischem und indischem Schriftgut sollte bei dem hier vorliegenden Duktus nicht von *ta'liq*, sondern von *nasta'liq* die Rede sein; erstere Bezeichnung wird im Osmanischen für den gleichen Schriftstil verwendet, benennt aber im persischen Kontext einen anderen, wesentlich älteren, dem sogenannten *dīvānī* eng verwandten Duktus. Das hier vorliegende *nasta'liq* ist in kalligraphischer Hinsicht überaus sorgfältig und gefällig geschrieben, und der von Klaus SCHWARZ postulierte Übergang zum Duktus *šikasta* hält sich eher in Grenzen. Das Schriftbild entspricht allenfalls derjenigen Schriftform,

die ansonsten im Zusammenhang mit persischen Urkunden üblicherweise als *nasta'liq-i šikasta-āmīz* benannt wird.

Demgegenüber fallen aber im persischen Text der Urkunde orthographische Eigenheiten, in einem Fall sogar ein in einer verhältnismäßig festlichen Urkunde wie der vorliegenden nicht zu erwartender Fehler auf: *maḍbūr* statt *mazbūr* (Zeile 9). Unter "Eigenheiten" verstehe ich die Schreibung des Wortes *maḡmū'a-dār* ohne den Buchstaben *he* (Zeile 16), verwandt mit der Schreibung des (allerdings nicht persischen) Ortsnamens Rāḡamundrī. Die defektive Schreibung des Wortes *hūmayūn* (ohne *alif*) ist in persischsprachigen Kanzleistücken nicht ungewöhnlich, kann also nicht als Regelverstoß gewertet werden. Die Einleitung der Datierung erfolgt erwartungsgemäß durch *tahrīran*, erstaunlicherweise ohne darauffolgendes *fi*, das ansonsten im Anschluß an *tahrīran* anzutreffen ist.

Im Vergleich mit Herrscherurkunden aus der Mogulkanzlei wirkt das vorliegende Stück - wie auch andere Fermane aus Golkondā - bei erstem Hinsehen späteren safavidischen Urkunden sehr ähnlich. Während die äußere Form von Fermanen, die im Namen von Mogulherrschern promulgiert wurden, timuridische Gestaltungsstraditionen fortführt, scheinen die Fermane der Quṭb-Šāhs die "moderneren" Formen safavidischer Erlässe, wie sie in Iran nach 1540 zunehmend um sich griffen und dort schließlich die timuridischen Traditionen mit geringen Ausnahmen ablösten, übernommen zu haben. Das scheint gut zu der in Golkondā allenthalben feststellbaren Tendenz zu passen, safavidische Äußerlichkeiten im politischen Leben zu übernehmen, offenbar auch mit der Absicht der deutlichen Abgrenzung von den Formen mogulischer Selbstdarstellung. Unter strukturellen Gesichtspunkten war das Kanzleiwesen Golkondās von solchen formalen Anpassungen allerdings nicht berührt. Während safavidische Urkunden aus gleicher Zeit das gesamte Registratursystem der iranischen Staatskanzlei widerspiegeln, läßt sich aus dem vorliegenden Stück nichts dergleichen erkennen. Ungeachtet vieler äußerer Anlehnungen von Kanzleibräuchen der Quṭb-Šāhs an die der Safaviden hinterlassen Überreste und Überlieferungen aus Golkondā bis heute nachhaltig den Eindruck origineller Eigenständigkeit dieses fast zweihundert Jahre währenden indo-muslimischen Staats- und Kulturwesens aus längst vergangener Zeit. Im zuge des Niedergangs der Mogulherrschaft entstand

Jahrzehnte nach dem Untergang Golkondās in der Quṭb-Šāh-Gründung Ḥaidarābād die Herrschaft der sogenannten Nizāms im gleichnamigen Fürstentum unter britischem Protektorat, *de facto* das Nachfolgeterritorium des versunkenen Golkondās, dessen Bestand noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts währte.

### Verwendete Literatur

- Manzoor ALAM: *Masulipatam, Metropolitan Port of the Seventeenth Century*. In: *Islamic Culture* 33 (1958), 169-187.
- K. AIYANGAR: *Abul Hasan Qutub Shah and his Ministers, Madanna and Akkanna*. In: *Journal of Indian History* 10 (1931), 91-142.
- K. AIYANGAR: *The Brahman Ministers of the last Qutub Shahi King*. In: *Khazīna-i Tārīkh*, Hyderabad 1939.
- Syed Ali Asghar BILGRAMI: *Landmarks of the Deccan*. Haiderabad 1927.
- R. C. DUTT: *Economic History of India under Early British Rule*. New Delhi 1960.
- Irfan HABIB: *The Agrarian System of Mughal India*. Aligarh 1963.
- Irfan HABIB: *An Atlas of the Mughal Empire. Political and Economic Maps with Detailed Notes, Bibliography and Index*. Delhi-Oxford-New York 1982.
- Momin MOHIUDDIN: *The Chancellery and Persian Epistolography Under the Mughals*. Kalkutta 1971.
- Tapan RAYCHAUDURI: *Jan Company in Coromandel, 1605-1690. A Study in the Interrelations of European Commerce and Traditional Economics* (Verhandeligen van het Koninkl. Instituut voor Taal-, Land- en Volkenkunde 38). 's Gravenhage 1962.
- Jagdish Narayan SARKAR: *Some Aspects of the Qutb Shahi Administration of Golkunda*. In: *Journal of the Bihar Research Society* 30 (1944), 81-103.
- John F. RICHARDS: *Document Forms of Official Orders of Appointment in the Mughal Empire. Translation, Notes and Text* (E.J.W. Gibb Memorial Series, New Series XXIX). Cambridge 1986.
- John F. RICHARDS: *Mughal Administration in Golconda*. London 1975.



Eberhard SCHMITT, Thomas SCHLEICH und Thomas BECK: *Kaufleute als Kolonialherren: Die Handelswelt der Niederländer vom Kap der Guten Hoffnung bis Nagasaki 1600-1800* (Schriften der Universitätsbibliothek Bamberg 6). Bamberg 1988.

H. K. SHERWANI: *History of the Qutb Shāhī Dynasty*, New Delhi 1974.

T. STREENIVAS: *Old Masulipatam*. In: *Journal of the Hyderabad Archaeological Society* 4 (1918), 17-47.

YUSUF HUSAIN KHAN: *Farmans and Sanads of the Deccan Sultans*. Haidarabad 1963.



فرمان و ارکان غایت بیابان طاع آفتاب ارتقاء و جت بلاع از دیوان فوسحان

عالت مقرون چنان بریت صدور و غطورت که حواله داران کارکنان و عهد داران و مقیدان حال و

بند مبارک پیش علی قدرم اتم به جاست با نه مشهور و بهر بوده بد است که چون غت و افغان و سها

دولتخواه درگاه جلای شاه امول و اولیون کسب چنان مبارک کن بند مبارک میکس از طرف کسب و لذیران

که در ظاهر و طف همیون با میگذرانند و همواره از روز و شوهر و غیره و غیره در حد و

حوزد اموال بد شسته و نیدارد و در جاله نیونید و حد گذار است تمام دال و لند از راه و

سویع پاکل مع کسره من احوال بند من بوز در عرف از ایور و راجند در کوند نمین و لذیران نام در کسب

و

بیشتر از پیش و طفیل و شوهر را در هر باب معر و سلوک و لایق و غیره نماید بر همه جا و اولاد آن  
 سمور تمام بهر مدتی که در سلوک و غیره ایشان روز بروز بر پیشگاه و صلاح و جفا ظهور حاصل گردد  
 سادرت که از ابتدا در غیر الف و غیر موضع مذکور داخل کل اواب است و در تمام این امر در هر روز  
 بجای آن پیشه بشود و هر باب است و با او <sup>نماند</sup> از هر روز این و غیره بر آن  
 در اقبال مجرب و محرم است نه بهر حال عذر فوان مجرب و در نقل که این امر شور و تهم که هر چه طبع و کمال  
 و از خلف و نقل معلوم شد که در هر امر این العام صلاح و تمام بهر خطایب که از آن خواهد بود که در این امر

ضیاء الرحمن  
 جامع  
 نکات  
 وارر  
 کر  
 المصان



